

(2) In Höhe des steuerfreien Teiles des Gewinnes sind Zuführungen zum Sonderbankkonto „Amortisationen“ vorzunehmen. Entsprechend erhöht sich in Betrieben mit staatlicher Beteiligung der „unteilbare gesellschaftliche Fonds“ und bei PGH der Investitionsfonds.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m * 1

Anordnung über finanzielle Regelungen für private Betriebe des textilen Reinigungswesens

vom 30. Dezember 1970

§ 1

Diese Anordnung gilt für private Textilreinigungsbetriebe, deren Inhaber Mitglied der Industrie- und Handelskammer sind, und für Kleinindustriebetriebe des textilen Reinigungswesens, deren Inhaber in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer eingetragen sind.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Betriebe haben bei Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger zu den am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Preisen eine leistungsgebundene Abführung „Ausgleich textiles Reinigungswesen“ an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Sofern die neuen Preise in einzelnen Bezirken zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, ist die leistungsgebundene Abführung ab dem in den Bezirkspreisregelungen festgelegten Termin des Inkrafttretens zu entrichten.

(2) Die Höhe der leistungsgebundenen Abführung gemäß Abs. 1 und die Regelung über die Nachweisführung zur Berechnung der Abführungen werden den Betrieben vom zuständigen Preisorgan bekanntgegeben.

(3) Die leistungsgebundene Abführung ist in Höhe des sich für den abgelaufenen Monat bzw. das abgelaufene Quartal ergebenden Betrages zu den für die Betriebe jeweils geltenden Steuer-Abschlagzahlungensterminen — erstmals zum 10. Februar 1971 bzw.

10. April 1971 — an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Der Jahresbetrag ist in der für Zwecke der Besteuerung abzugebenden Jahreserklärung anzugeben. Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten. Überzahlungen können verrechnet werden.

(4) Die zu entrichtende leistungsgebundene Abführung vermindert den steuerpflichtigen Umsatz und Gewinn. Aus der Berechnung der neuen Preise für Leistungen an gesellschaftliche Bedarfsträger ergibt sich für die Betriebe keine Verpflichtung zur Entrichtung von Produktionsfondssteuer.

§ 3

(1) Kleinindustriebetriebe des textilen Reinigungswesens, die am 1. Dezember 1970 in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer geführt wurden, erhalten folgende Steuervergünstigungen:

1. Wäscherei- und Plättereibetriebe können für die ihnen entstehenden Kosten (einschließlich Umsatzsteuer und Gewerbesteuer) anstelle des Einzelnachweises einen Pauschalsatz in Anspruch nehmen. Der Pauschalsatz beträgt bei

— schrankfertiger Wäsche	90%
— Naßwäsche	75%

der Erlöse, abzüglich der leistungsgebundenen Abführung.

2. Für chemische und Bettfedern-Reinigungen, Heißmangel- und Gardinenspannbetriebe sowie Färbereien beträgt der Pauschalsatz gemäß Ziff. 1

— 85 %, wenn im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 3 Lohnempfänger (VbE),

— 75 %, wenn im Jahresdurchschnitt mehr als 3 Lohnempfänger (VbE)

beschäftigt werden.

3. Sofern der Gesamtumsatz des Betriebes, abzüglich der leistungsgebundenen Abführung, 24 000 M nicht übersteigt, sind Umsätze bis zu 12 000 M jährlich von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen gemäß Abs. 1 ist, daß die Betriebe die ihnen vom zuständigen Organ bekanntgegebene Aufgabe für das jeweilige Jahr über Leistungen für die Bevölkerung und Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger ohne Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und unter Einbeziehung in die schrittweise aufzubauenden Versorgungsgruppensysteme erfüllen.

(3) Wäschereien haben

— Erlöse aus schrankfertiger Wäsche

— Erlöse aus Naßwäsche

getrennt aufzuzeichnen, sofern sie die Vergünstigungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen.

(4) Mit den Pauschalsätzen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sind alle Kosten einschließlich etwaiger Tilgungsbeträge für Investitionskredite abgegolten.

(5) Kleinindustriebetriebe des textilen Reinigungswesens, die die Steuervergünstigungen nach den §§ 3 bis 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Kleinindustriebetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBI. II S. 680) in Anspruch nehmen, dürfen nicht gleichzeitig die Regelungen der Absätze 1 bis 4 anwenden.

§ 4

Der Rat des Kreises kann für private Textilreinigungsbetriebe, deren Inhaber Mitglied der Industrie- und Handelskammer sind, die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer herabsetzen. Die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung ist davon abhängig, daß die Betriebe die ihnen vom zuständigen Organ bekanntgegebenen Aufgaben für das jeweilige Jahr über Leistungen für die Bevölkerung und Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger mit der festgelegten Anzahl der Arbeitskräfte und unter Einbeziehung in die schrittweise aufzubauenden Versorgungsgruppensysteme erfüllt haben.